

R E C H T S V E R O R D N U N G
über das Naturdenkmal
"Allee an der L 396 zum Kriegsberg"
Gemarkung Göllheim
Donnersbergkreis
Vom 10.7.95

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der beigefügten Karte gekennzeichnete Allee, bestehend aus Winterlinden (*Tilia cordata*) und Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*), an der L 396 und am Feldweg (Fl.Nr. 1466) bis zum Waldrand wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Allee an der L 396 zum Kriegsberg".

- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Allee wegen ihrer Eigenart und Schönheit sowie der Bedeutung als einzige Allee dieser Ausprägung im Donnersbergkreis für das Landschaftsbild.

§ 3

Für Nach- und Ersatzpflanzungen in der Allee dürfen nur Bäume der in § 1 bezeichneten Arten verwandt werden.

§ 4

(1) Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können,
4. chemische Mittel auszubringen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die untere Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Bäume dienen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden, bei Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an der L 396 durch den Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst, sofern solche Maßnahmen die nach Abs. 1 festgelegten Maßnahmen überschreiten. Die Erforderlichkeit ist der unteren Landespflegebehörde vor Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

- (3) Abs. 2 findet ebenfalls Anwendung bei Maßnahmen, die für die Betriebssicherheit von Strom- und Gasversorgungsleitungen erforderlich sind und das nach Abs. 1 festgelegte Maß überschreiten.
- (4) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Naturdenkmals getroffen werden.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
1. § 4 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
 2. § 4 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt,
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

U 2412

(Werner)
Landrat

21.07.95
k
[Signature]



Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.